

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Otelfingen

Vorderdorfstrasse 36
8112 Otelfingen

vertreten durch den

Gemeinderat Otelfingen
Vorderdorfstrasse 36
8112 Otelfingen

– nachstehend Gemeinde Otelfingen oder Gemeinde genannt –

und der

Sekundarschule Unteres Furtal (SEK UF)

Ellenbergstrasse 6
8112 Otelfingen

vertreten durch die

Oberstufenschulpflege Otelfingen
Ellenbergstrasse 6
8112 Otelfingen

– nachstehend Sekundarschule Unteres Furtal („SEK UF“) genannt –

betreffend der

Energielieferung

Diese Vereinbarung löst die bestehende Vereinbarung vom 10. November 2005 und die Vereinbarung, abgeschlossen im November 2015 (Beilage 1) ab.

Vereinbarungsbestimmungen

1. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Energielieferung der Gemeinde Otelfingen an die SEK UF. Die Grundbestimmungen dieser Vereinbarungen wurden separat durch die Gemeindeversammlung der Oberstufenschule Otelfingen (neu Sekundarschule Unteres Furtal „SEK UF“) am 26. November 2015 sowie durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Otelfingen vom 7. Dezember 2015 genehmigt.

Die Politische Gemeinde Otelfingen hat am 11. November 2016 einen Anschluss- und Wärmeliefervertrag („WLV“) mit der Wärmelieferantin Biomassekraftwerk Otelfingen AG („BKO“) abgeschlossen, womit die Vorbehalte gemäss der abgeschlossenen Vereinbarung erfüllt wurden. Die abgeschlossene Vereinbarung soll aufgrund den finalisierten Vertragsbestimmungen angepasst und die offenen Details noch geregelt werden. Der finalisierte WLV zwischen der Gemeinde und der BKO wurde am 5. Juli 2017 unterzeichnet.

Die Gemeinde hat mit der BKO eine Option zur Leistung einer einmaligen Anschlussgebühr gemäss Vertrag vom 11. November 2016 Art. 5 vereinbart. Diese Option wurde durch die Gemeinde ausgelöst. Durch eine durch die Gemeinde geleistete einmalige Anschlussgebühr reduziert sich die vereinbarte Pauschalvergütung für die Gemeinde gem. Art. 6 über bisher CHF 233'935.00 auf neu CHF 209'813.00 (beide exkl. MwSt). Die neu vereinbarte Pauschalvergütung wurde im WLV vom 5. Juli 2017 ergänzt. Die SEK UF hat sich an der durch die Gemeinde geleisteten einmaligen Anschlussgebühr nicht beteiligt. Bei der Verrechnung des Wärmebezuges erfolgt die Verrechnung zwischen der Gemeinde und der SEK UF daher auf der im WLV vom 11. November 2016 vereinbarten Pauschalvergütung über CHF 233'935.00, welcher ohne die Leistung einer Anschlussgebühr festgelegt wurde.

2. Energiebezug

Die Gemeinde bezieht die Energie von der BKO. Die Wärme wird durch eine Fernwärmeleitung vom Biomassekraftwerk Otelfingen in die Primarschulanlage der Gemeinde geliefert und über einen Wärmetauscher abgegeben. Die Einzelheiten sind im WLV (inkl. Anhänge) zwischen der BKO und der Gemeinde Otelfingen geregelt. Der SEK UF liegen Kopien der Vertragsdokumente vor. Die Bedingungen dieser im Anhang aufgeführten Verträge gelten sinngemäss ebenfalls zwischen der Gemeinde und der SEK UF.

3. Nutzungsbereiche / Kostenverrechnung

- 3.1 Die Kosten bis zur Übergabestation (Wärmetauscher) werden im WLV zwischen der BKO und der Gemeinde geregelt. Der SEK UF werden diese Kosten anteilmässig gemäss Leistungsbezug weiter verrechnet. Die Aufteilung der Pauschalvergütung wird dabei gemäss effektiven Wärmebezug jährlich per 30.9. neu festgelegt. Der berechnete Anteil wird dabei jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

Als Basis für die Verrechnung zwischen der Gemeinde und der SEK UF gilt die Pauschalvergütung von CHF 233'935.00, exkl. MwSt. bis zu einer maximalen Bezugsmenge von 1'500'000 kWh. Anpassungen dieser Pauschalvergütung erfolgen gemäss den Bestimmungen im WLV (Art. 6 Abs. 7 „Teuerung“).

Wird die pauschal fixierte Wärmebezugsmenge überschritten, werden die daraus entstehenden Zusatzkosten gemäss dem gleichen Verteilschlüssel wie für die Pauschalvergütung festgelegt, verrechnet.

Berechnungsbeispiel anhand Bezugsmengen 2015:

Total Wärmebezug: 767 kWh (gemäss Wärmezähler)

- Wärmebezug gemäss Stand Wärmezähler SEK UF: 367 kWh
- Wärmebezug gemäss Stand Wärmezähler Gemeinde: 400 kWh

1. Politische Gemeinde bezahlt Pauschalvergütung an BKO von CHF 209'813.00
2. Berechnung Anteil SEK UF am Wärmebezug durch Gemeinde
 - i) SEK UF 367 kWh / 767 kWh; 47.848, Rundung = 47.8 %
 - ii) Gemeinde 400 kWh / 767 kWh; 52.151 = 52.2 %
3. Anteil der SEK UF (47.8 % von CHF 233'935.00) = CHF 111'820.95

- 3.2 Kosten, welche der Gemeinde Otelfingen entstehen und beiden Parteien zugutekommen, werden anteilmässig weiter belastet (jeweils gemäss dem Verhältnis des Wärmebezugs gemäss Stand Wärmezähler im Abrechnungsjahr).
- 3.3 Die bestehende Wärmeleitung zwischen der Primarschulanlage und der Oberstufenschulanlage der SEK UF (Verteilungspunkt Oberstufe) wird weiter benutzt. Reparaturen an dieser Leitung oder deren Ersatz werden gemäss 3.2 abgerechnet.
- 3.4 Die Kosten ab dem Verteilungspunkt SEK UF werden vollumfänglich durch die SEK UF getragen. Alternativ (z.B. für die Doppelsporthalle) kann die Energie auch in der Wärmezentrale der Primarschulanlage bezogen werden. Die Leitungskosten, zusätzliche Wärmezähler und allfällige Anpassungen der Wärmezentrale gehen in diesem Fall vollumfänglich zu Lasten der SEK UF.
- 3.5 Sämtliche Kosten und Aufwendungen für allfällige Sekundärinstallationen gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzers.
- 3.6 Allfällige Kosten welche aus dem WLW anfallen und nicht durch die Punkte 3.1-3.5 abgedeckt werden, sollen sinngemäss gemäss dieser Vereinbarung unter der SEK UF und Gemeinde aufgeteilt werden.
- 3.7 Die in der Beilage aufgeführte Skizze zeigt die definierten Verteilungspunkte und die dafür verantwortliche Vertragspartei auf.

4. Energielieferung

Grundlage bildet der WLW zwischen der BKO und der Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, diesen WLW sinngemäss gegenüber der SEK UF einzuhalten. Die SEK UF anerkennt demzufolge sinngemäss den WLW als integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Haftung

Grundlage bildet der WLW zwischen der BKO und der Gemeinde. Für Schäden bei welcher die Ursache nach der Wärmeübergabestation liegt, haftet der jeweilige Eigentümer. Für die Wärmeleitung bis zum Verteilungspunkt der SEK UF und für gemeinsame Teile haften die Gemeinde und die SEK UF gemeinsam zu gleichen Teilen.

6. Vertragsdauer / Vertragsveränderung / Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der Wärmelieferung durch die BKO.

Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2052.

Rechtliche Anpassungen des WLV zwischen der Gemeinde und der BKO während der Laufzeit, eine Verlängerung sowie eine vorzeitige Kündigung erfolgen im Grundsatz nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Gemeinde und der SEK UF.

Werden Vertragsanpassungen durch die BKO gewünscht, wird die SEK UF durch die Gemeinde orientiert und es gilt, dass die SEK UF mit diesen Änderungen ebenfalls einverstanden sein muss.

Sollte zwischen SEK UF und der Gemeinde keine Einigung erzielt werden und der Wärmebezug dadurch gefährdet werden, kann die Gemeinde als direkte Vertragspartei mit der BKO Vertragsänderungen selbständig vornehmen. In diesem Fall behalten die zwischen der SEK UF und der Gemeinde gemeinsam vereinbarten Verträge sinngemäss ihre Gültigkeit.

Anpassungen dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis erfolgen und sind schriftlich festzuhalten.

7. Vorgehen Abrechnung

Die Rechnungsstellung der Gemeinde gegenüber der SEK UF erfolgt jeweils jährlich basierend auf dem Wärmebezug bis 30.9. Die Ablesung des Wärmezählers zur Bestimmung des Wärmebezugs liegt in der Verantwortung der Gemeinde und erfolgt, wenn dies durch die SEK UF gewünscht wird, durch beide Vertragsparteien gemeinsam.

Die Gemeinde berechnet die jeweiligen Anteile der SEK UF und der Gemeinde und stellt den Anteil der SEK UF in Rechnung. Die Rechnung beinhaltet insbesondere die Bezugsmenge, die Aufteilung der Anteile SEK UF / Gemeinde, MwSt sowie allfällige Details zur Teuerung. Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise bis spätestens 31. Oktober mit Zahlungsfrist von 30 Tagen netto.

Wird per 30.9. anlässlich der Ablesung des Wärmezählers festgestellt, dass die maximale Bezugsmenge bis Ende Jahr überschritten wird/werden könnte, erfolgt eine anteilmässige Akontoverrechnung der Pauschalvergütung im 4. Quartal des Abrechnungsjahres.. Die definitive Abrechnung wird in diesem Fall nach Erhalt der Abrechnung von der BKO durch die Gemeinde im 1. Quartal des Folgejahrs erstellt, wobei die Bezugsverhältnisse in diesem Fall per 31.12. berechnet werden.

Zukünftig vorgesehene Mutationen am Bestand der Liegenschaften welche die bestehenden Wärmebezugsverhältnisse beeinflussen, sollen während dem Budgetprozess unter den Bau- und Finanzvorständen der SEK UF und der Gemeinde abgesprochen werden.

8. Anhänge / Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung

Anhang 1: Vereinbarung vom November 2015 (Basis für Gemeindeversammlungsbeschlüsse)

Anhang 2: Anschluss- und Wärmeliefervertrag WLV vom 5.7.2017 zwischen BKO und Gemeinde inkl. Technische Anschlussvorschriften – Wärmeverbund Otelfingen Dorf vom 5.7.2017

Anhang 3: Anschluss- und Wärmeliefervertrag WLV vom 26.10.2016 zwischen BKO und Gemeinde

Anhang 4: Skizze Übersichtsschema

Otelfingen,

Gemeinderat Otelfingen



Willy Laubacher
Gemeindepräsident



Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

Otelfingen,

Oberstufenschulpflege Otelfingen



Jeanette Ambrosone
Präsidentin SEK UF



Reto Gross
Ressortvorstand Liegenschaften